

Änderungsantrag

**des Abgeordneten Friedrich Peerz und der Fraktion
der Christlich Demokratischen Partei und Christlich
Demokratischen Südpartei im Deutschen
Bundestag**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzesentwurf
der des Abgeordneten Liam von Starnberg und
der Fraktion der Sozialdemokratisch-Grünen
Bewegung**

- Drucksache 05/49 -

**Exhibitionismus für alle Geschlechter strafbar
machen - Geschlechtsneutrale Änderung des
§183 Abs. 1 StGB**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Der § 183 des Strafgesetzbuches vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch das Gesetz vom 04. Juni 2025 (BGBl. I Nr. 4/2025 S. 5) geändert worden ist, wird gestrichen.

Berlin, den 6. September 2025

**Friedrich Peerz und die Fraktion der Christlich Demokratischen
Partei und Christlich Demokratischen Südpartei im Deutschen
Bundestag**

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem auf eine einschlägige Verfassungsbeschwerde ergangenen Nichtannahmebeschluss im Jahr 1999 festgestellt, dass die Einschränkung auf männliche Täter in § 183 Absatz 1 StGB verfassungsgemäß sei.¹ Hierbei verweist es auf die Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlungen der Geschlechter, welche sich aus Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG ergeben, wonach man auf Wesentliche vom BVerfG konstatierte gesellschaftliche und biologische Unterschiede zwischen Frauen und Männern abstellen könne.²

In dem Urteil hatte das Gericht wiederum Bezug auf eine Entscheidung des BVerfG vom 18. Dezember 1953 genommen³, in der darauf hingewiesen worden war, dass „im Hinblick auf die objektiven biologischen oder funktionalen (arbeitsteiligen) Unterschiede nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses auch eine besondere rechtliche Regelung erlaubt oder sogar notwendig ist (z.B. alle Bestimmungen zum Schutze der Frau als Mutter, Differenzierungen der Art der Leistung für die Familiengemeinschaft)“.

Die Unanwendbarkeit des Artikel 3 Absatz 3 und Absatz 2 GG aus diesen Gründen sei „evident, wenn der zu ordnende Lebenstatbestand überhaupt nur in einem Geschlecht verwirklicht werden kann. Zum Beispiel kann der Mann, da nur die Frau Mutter wird, durch Bestimmungen zum Schutz der Mutter niemals im Rechtssinn bevorzugt oder benachteiligt werden. Deshalb spielt die Gleichberechtigung keine Rolle im gesamten Gebiet des Mutterschutzes. (...) Ebenso schließen die oben entwickelten Gründe die Anwendung der Abs. 2 und 3 des Art. 3 GG im Bereich des Sexualstrafrechts aus, für dessen Tatbestände der Geschlechtstrieb des Menschen das konstituierende Element ist. (...) Nach alledem ist das Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG im Rahmen der Strafbestimmungen gegen gleichgeschlechtliche Unzucht nicht anwendbar, weil die Eigenart der Frau als weibliches Geschlechtswesen und die Eigenart des Mannes als männliches Geschlechtswesen den Tatbestand so wesentlich und so entscheidend verschieden prägen, daß das vergleichbare Element, die anormale Wendung des Triebes auf das eigene Geschlecht, zurücktritt und lesbische Liebe und männliche Homosexualität im Rechtssinne als nicht vergleichbare Tatbestände erscheinen.“⁴

Der § 183 Absatz 1 StGB ist also für den Schutz der Frau konzipiert worden. Auch historisch lässt sich dies belegen. Der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform plädierte für eine Beschränkung der Tätergruppe auf Männer, da die Tatbegehung durch Frauen „extrem selten“ – wohl ca. 2 % der Fälle⁵ – sei.⁶ Wörtlich heißt es im

¹ BVerfG, Beschluss vom 22.03.1999 – 2 BvR 398/99.

² BVerfGE 6, 389 423 f.

³ BVerfGE 3, 225 ff.

⁴ BVerfGE 6, 389 ff.

⁵ Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, 39. Aufl. 1980, § 183 Rn. 1.

⁶ Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, 39. Aufl. 1980, § 183 Rn. 4.

Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zum 4. StrRG hierzu: „Der Ausschuß schlägt vor, die statistisch bedeutsamste und im Hinblick auf die Täterstruktur spezielle Reaktionen erfordernde Gruppe der exhibitionistischen Handlungen im Gegensatz zum geltenden Recht in einer besonderen Vorschrift zu erfassen. (...) Schließlich scheiden entsprechende Handlungen von Frauen aus, die zwar in sehr seltenen Fällen auch vor kommen, aber — gleichgültig, ob sie vor Frauen oder Männern vorgenommen werden — kaum jemals die von exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise ausgehen den negativen Auswirkungen haben.“⁷

Fraglich ist nun, ob eine Abschaffung dieser Norm, ein gleichwertiger Schutz noch gewährleistet werden kann. Der Antragssteller verweist hierbei auf das Ordnungswidrigkeitenrecht, genauer, auf den Tatbestand des Unsittlichen Handelns gemäß § 118 OWiG.⁸ Freilich ist diese Norm einschlägig, würde aber nach Absatz 2 Halbsatz 1 nur mit Geldbuße, nicht mehr mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden. Jedoch tritt nach Absatz 2 Halbsatz 2 die Vorschrift zurück, wenn die Handlung nach anderen Vorschriften geahndet werden kann. Einschlägig könnte in diesem Sinne auch der § 183a StGB sein. Dieser ahndet jedoch nur öffentliche sexuelle Handlungen. Öffentlich ist eine Handlung, wenn sie von einem unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden könnte oder wenn sie für einen bestimmten Kreis wahrnehmbar ist, der nicht durch persönliche Beziehungen innerlich verbunden ist.⁹ Jedoch werden nach aktueller Gesetzeslage entblößte Frauen nach dieser Norm bereits bestraft. Eine Anwendung auf Männer, ist auf Basis der nicht geschlechtsspezifischen Formulierung daher möglich und wäre im Falle einer Abschaffung des § 183 StGB einschlägig.

⁷ <https://dserver.bundestag.de/btd/06/035/0603521.pdf>, BT-Drs. VI/3521, S. 53.

⁸ <https://discord.com/channels/571831321530335242/1189180509092331580/1413785893977853973> BT-Drs. 05/49 S. 2.

⁹ Fischer/Fischer §183a Rn. 4.